

Geschäftsordnung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg vom 18. September 2018

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg hat sich gemäß § 22 Abs. 11 HSG in seiner Sitzung vom 18. September 2018 folgende Geschäftsordnung (GO Präsidium) gegeben:

1. Das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn für Studium und Lehre, dem/der VizepräsidentIn für Forschung und dem/der VizepräsidentIn für Europa und Internationales sowie dem/der KanzlerIn.
2. Die derzeitigen Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Anlage.
3. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig. Das zuständige Präsidiumsmitglied wird unterrichtet. Entscheidungen werden nur im Falle von Eilbedürftigkeit getroffen.
4. Das Präsidium tagt in der Regel wöchentlich. Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz im Präsidium. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Die Tagesordnung wird von dem/der GeschäftsführerIn in Absprache mit den Mitgliedern vorbereitet und nach Möglichkeit spätestens einen Werktag vor der Sitzung elektronisch versendet.
6. Der/die GeschäftsführerIn des Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
7. Zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung können Mitglieder der Europa-Universität Flensburg oder sachverständige Dritte hinzugezogen werden.
8. Über die Sitzung fertigt der/die GeschäftsführerIn des Präsidiums ein Ergebnisprotokoll an. Dieses ist vertraulich.
9. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des/der PräsidentIn nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs im Rahmen der abgestimmten Richtlinien und Vereinbarungen des Präsidiums selbständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie berichten regelmäßig im Rahmen der Sitzungen des Präsidiums über ihre Geschäftsbereiche und Aktivitäten.
10. Sollte der/die PräsidentIn vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheiden wird der/die VizepräsidentIn für Europa und Internationales bis zur Ernennung eines/einer NachfolgerIn mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

11. Im Falle einer Erkrankung oder einesurlaubes wird der Präsident/die Präsidentin vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin für Europa und Internationales vertreten.
12. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Kanzlers aus dem Amt oder einer Erkrankung bzw. einesurlaubes wird der Kanzler/die Kanzlerin von dem Leiter/der Leiterin der Personalabteilung vertreten.
13. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2015 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 4. November 2014 tritt hiermit außer Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums.